

Satzung der Segler-Vereinigung Seeburger See e. V.

in der Fassung vom 08.03.2019

§ 1 Name und Sitz

Die am 5. September 1970 in Göttingen gegründete Vereinigung von Segelsportlern führt den Namen "Segler-Vereinigung Seeburger See e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Segelsport im Allgemeinen, insbesondere aber den Wettsegelsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.

Der Verein verfolgt außerdem geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und setzt sich ein für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsens mit seinen Gliederungen, sowie Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 5 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Anrufung und Entscheidung des Ehrenrates (§ 22) oder gegebenenfalls eines Sportgerichtes der in § 5 genannten Organisationen möglich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und geschäftsfähig ist, erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Jugendliche ab 8 Jahren können Mitglied im Verein werden. Eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters für Jugendliche nach dem BGB ist erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird zunächst als Probemitgliedschaft durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Die Probemitgliedschaft wird ohne weitere Rückmeldung in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt, wenn auf der folgenden Jahreshauptversammlung keine Einwände von anderen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgebracht werden. Erhebt ein Mitglied der Versammlung Einspruch, muss eine Abstimmung für oder gegen eine Vollmitgliedschaft erfolgen.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Auswahlverfahren ist in der Ehrenordnung geregelt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Mitgliedschaft in anderen Segelvereinen

Laut Beschluss vom 04.02.2005 ist dieser Paragraph ersatzlos gestrichen.

§ 10 Aufnahmegebühr und Beiträge

Neu in den Verein aufgenommene Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag, ausgenommen sind zugehörige Familienmitglieder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren.

Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und die sonstigen Gebühren werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Notwendige Umlagen oder Extrabeiträge können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Mitglieder zahlen den ihres Eintrittsdatums entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag, der Aufnahmebeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr, jeweils zum Schluss eines Jahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn die in § 15 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- d) den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, durch sein Verhalten Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- e) die Naturschutzverordnung des Seeburger Sees missachtet und fahrlässig bzw. vorsätzlich verletzt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) mündliche Verwarnung,
- b) schriftlicher Verweis,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) sich an gemeinnützigen Arbeiten zur Schaffung und Erhaltung von Anlagen zu beteiligen,
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten (sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, sei es in Beziehung zu Mitgliedern der in § 5 genannten Organisationen) zunächst den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 5 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte, in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidung einzuholen. Die Verwendung des ordentlichen Rechtsweges regelt § 6.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 17 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Fachausschüsse und der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen findet nur nach Billigung durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung, als eine der ordentlichen Mitgliederversammlungen, findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht durch die Übergabe des Jahresterminplans anlässlich der Jahreshauptversammlung. Weitere Einladungen werden nicht erteilt.
5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch direktes Anschreiben unter Nennung der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (siehe § 20,2 , Satz 1)
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Haushaltsplan
 - h) Aktivitätenprogramm
 - i) Jahresterminplan
 - j) Sonstiges.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und nur auf Jahreshauptversammlungen beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden: a) von den Mitgliedern, b) vom Vorstand, und c) aus dem Mitarbeiterkreis (§19)

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Zunächst muss die Bejahung der Dringlichkeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung muss dann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9. Abstimmungen über Anträge erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen (anders bei Wahlen, § 25,3)

10. Ziffer 10 gestrichen laut Beschluss vom 28.3.2008.

§ 19 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die anderen Ressortleiter, die Kassenprüfer und der Ehrenrat.

§ 20 Vorstand

§ 20 Abs. 1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer,

b) als Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Ressortleitern für

- Freizeit- und Wettkampfsport (Sportwart)
- Sportgeländefbetreuung (Sportanlagenwart)
- Jugendsport (Jugendwart)
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
- gesellige Veranstaltungen (Veranstaltungswart)
- Reparatur und Erhalt der Vereinsboote (Bootswart)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden diese/diesen vertritt. Rechtsverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.“

Der *Schriftführer* verwaltet die Mitgliederliste oder Kartei, führt Verhandlungsniederschriften und erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

Der *Kassenwart* verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Jahreshauptversammlung hat er Rechenschaft abzulegen. Das verfügbare Barvermögen des Vereins ist bei einer Bank zu hinterlegen. Das sonstige Vermögen ist durch ein Verzeichnis zu erfassen. Die Abwicklung der Kassengeschäfte ist in der Finanzordnung geregelt.

Dem *Sportanlagenwart* obliegt die Erhaltung und der Ausbau der Sportanlage einschließlich Steganlage.

Der *Jugendwart* hat die Aufgabe, die Jugendlichen zum sportlichen Segeln anzuhalten und anzulernen, sie zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Der *Sportwart* ist für die Organisation aller sportlichen Veranstaltungen verantwortlich und vertritt den Verein im Bereich Wettsegelsport.

Der *Pressewart* ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, d.h. die Verbindung zu Behörden, Verbänden, Kommunen und Publikationsorganen. Er hat die Aufgabe der vereinsfördernden „Imagepflege“.

Der *Veranstaltungswart* organisiert und führt alle geselligen Veranstaltungen durch.

Der *Bootswart* ist zuständig für die Reparaturen und den Erhalt der Vereinsboote.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand laufend zu informieren.

6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und für spezielle Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die

Zuständigkeit eines Sportgerichts der in § 5 genannten Organisationen gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Beschlussfähig ist der Ehrenrat nur bei kompletter Besetzung mit Obmann und zwei Beisitzern. Die Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss gefällt.

Folgende Strafen dürfen von ihm verhängt werden:

- a) mündliche Verwarnung,
- b) schriftlicher Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 24 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geschrieben, das Angaben über die Zahl der Erschienenen sowie Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält.

Die Genehmigung des Protokolls durch die jeweilige Versammlung kann entweder nach Verlesen direkt am Schluss der Sitzung oder nach Versenden an alle Sitzungsteilnehmer erfolgen. Ein versandtes Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versenden schriftlich mit Begründung beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben worden ist. Über etwaige Einsprüche und Änderungsanträge ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 25 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jährlichem Wechsel werden gewählt:

- a) Vorsitzender, Kassenwart, Pressewart, Sportanlagenwart, Ehrenrat
- b) stellvertretender Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer, Jugendwart, Veranstaltungswart.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Ein nicht geheimes Abstimmungsverfahren darf nur einstimmig beschlossen werden.

4. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgaben hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Diese Aufgaben kann bei nicht geheimen Wahlen der Schriftführer oder der Wahlleiter übernehmen.

5. Die Wahl wird geleitet:

- a) bei der Wahl des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) bei allen übrigen Wahlen vom Vorsitzenden.

6. Vor einem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der

Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

7. Vor einem Wahlgang sind die Kandidaten zu fragen, ob sie in Falle einer Wahl das Amt annehmen.

8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss, gegebenenfalls auch vom Schriftführer oder vom Wahlleiter (siehe Ziffer 4, Satz 2), festgestellt, auf seine Gültigkeit hin überprüft und der Versammlung bekannt gegeben.

§ 26 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Im Falle der Auflösung oder bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. 1. 1980 auf der Jahreshauptversammlung in Bernshausen genehmigt und enthält Änderungen vom 4. 2. 2005, 16. 3. 2007, 28. 3. 2008, 13. 3. 2009, 13.3.2015 und 26.2.2016.

Bernshausen, den 08.03.2019

1. Vorsitzender _____ geb.: _____

2. Vorsitzender _____ geb.: _____

Schriftwartin _____ geb.: _____

Kassenwart _____ geb.: _____